

zu acht Stunden zugestanden werden. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufs von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen und dergleichen nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu acht Stunden zugestanden werden.*

Der Absatz 4 habe zu lauten:

»Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu sechs Stunden zugestanden werden.«

Die bisherigen Absätze 5 und 6 haben zu entfallen.

Zum Schluß sind dem Artikel IX folgende Absätze anzufügen:

»Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte noch ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine die Einhaltung der betreffenden Sonntagsruhevorschriften verlässlich verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten.«

»Die Kontor- und Bureauarbeit kann an Sonntagen höchstens für zwei Vormittagsstunden und nur dann gestattet werden, wenn jedem einzelnen Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag zur Gänze freigegeben wird. Die Festsetzung dieser Stunden, welche für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden sein kann, erfolgt durch die politischen Landesbehörden gemäß den Bestimmungen des ersten Absatzes.«

»In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmaß der in den Kontors und Bureaus zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im vorherigen Absatz bezeichnete Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschließen.«

Artikel X habe zu lauten:

»In jenen Handelsgewerben, in welchen das Personal an Sonntagen länger als drei Stunden verwendet wird, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.«

Nach dem Artikel XII sind als neue Artikel XIIa und XIIb mit folgendem Wortlaut einzufügen:

»Artikel XIIa.

»Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die an Sonntagen zulässigen Kontor- und Bureauarbeiten so wie hinsichtlich der Handelsgewerbe (Artikel IX, vorletzter und letzter Absatz) auch für alle andern Gewerbe besonders zu regeln.«

»Artikel XIIb.

»Die auf Grund dieses Gesetzes bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Warenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen erlassenen Vorschriften haben auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden.«

§ 2.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Kaufmannsgerichte. (Vgl. Nr. 177 d. Bl.) Berichtigung und Ergänzung. — Unsrer Mitteilung in Nr. 177 d. Bl. über die Zahl und Verteilung der Kaufmannsgerichte ist nach neuern Angaben der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift »Das Kaufmannsgericht« dahin zu berichtigen, daß bereits 229 Kaufmannsgerichte errichtet sind, denen noch 13 folgen werden. Die letzte der Gemeinden, die zur Errichtung eines Gerichts verpflichtet sind, dürfte Rostock sein, wo das Statut erst am 1. Oktober 1905

in Kraft treten soll. In Bayern bestehen nicht 17, sondern 23, in Sachsen nicht 14, sondern 15, in Württemberg nicht 6, sondern 8 Kaufmannsgerichte. Das als schon bestehend genannte Kaufmannsgericht für den Landkreis Essen ist noch nicht errichtet, sondern nur beschlossen, dagegen sind im rheinisch-westfälischen Industriebezirk Gerichte für die Kreise Düren, Jörde, Schwelm ins Leben getreten. In Oberschlesien besteht außer dem Kaufmannsgericht Zabrze noch eins für den Kreis Hirschberg. In Sachsen ist ein Gericht für Chemnitz-Land errichtet. Eine ganze Reihe von Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern hat sich ebenfalls entweder zu der Errichtung eigener Gerichte oder zum Anschluß an die Kaufmannsgerichte benachbarter Gemeinden entschlossen; so ist z. B. das Kaufmannsgericht zu Düsseldorf für vier Städte und 11 Landgemeinden zuständig.

Zollbehandlung von Oldruckbildern. — Der Papierzeitung entnehmen wir die folgende Äußerung der »Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen«:

Zu den dankenswerten Neuerungen der neuen Handelsverträge gehört die Bestimmung, daß Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung der Vertragstarife auf schiedsgerichtlichem Wege ausgetragen werden können. Diese Neuerung wird hoffentlich dazu beitragen, für die Wahrung unsrer Rechte aus den Handelsverträgen einen sicheren Boden zu schaffen und die durch unklare oder widerspruchsvolle Fassung bedingten Differenzen zu beseitigen.

Belgien hat beispielsweise für Oldruckbilder ausdrücklich Zollfreiheit zugestanden. Diese Vereinbarung wäre klar und zweifelsfrei, wenn nicht ein zweiter Absatz derselben Tarifposition lithographische, chromolithographische usw. Drucke oder andre Vervielfältigungen von Zeichnungen zollpflichtig machte. Sowohl die Zollfreiheit von Oldruckbildern als die Zollpflicht von Chromolithographien usw. ist im Vertrage festgelegt. Nun sind aber Oldruckbilder nichts andres als Chromolithographien oder mehrfarbige Lithographien, und ihre Zollfreiheit erscheint in Frage gestellt, wenn derselbe Gegenstand unter zwei verschiedenen Benennungen im Tarif einmal als zollfrei, ein andres Mal als zollpflichtig aufgeführt wird. In solchen Fällen wäre es das Beste, wenn der Text des Vertrags nachträglich durch einige die Zollfreiheit von Oldruckbildern garantierende Zusatzbemerkungen ergänzt werden könnte. Eine derartige periodische Ergänzung müßte neben der Tätigkeit der Schiedsgerichte hergehen; denn ähnliche Unklarheiten und Widersprüche werden sich nachträglich in größerer Zahl herausstellen, trotz aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Unterhändler bei der Festlegung der vertragsrechtlichen Vereinbarungen.

Ähnliche Unklarheit über die Zollbehandlung von Oldruckbildern hat sich auch in den neuen deutsch-österreichischen Handelsvertrag eingeschlichen. Auch hier ist zu befürchten, daß die vertragsmäßig zugestandene Zollfreiheit für gewisse deutsche Erzeugnisse durch Berufung auf eine andre Position hinweginterpretiert werden kann. Die Unklarheit bestand auch schon im alten Vertrag und wurde seitens der österreichischen Zollverwaltung zum Nachteil der deutschen Ausfuhr ausgenutzt.

* **Handelsbeziehungen zu Spanien.** — Die spanische Regierung hat eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrage, sich mit den auf Handelsverträge und auf Zolltarife bezüglichen Fragen zu beschäftigen.

Berliner Buchgewerbefaal. — Der im Jahre 1901 errichtete Berliner Buchgewerbefaal hat seinen dritten Geschäftsbericht veröffentlicht. Daraus ist zu ersehen, daß das durch freiwillige Beiträge aus buchgewerblichen und verwandten Kreisen sowie durch Zuschüsse des Deutschen Buchgewerbe-Vereins in Leipzig, des Bundes der Berliner Buchdruckereibesitzer, der Vereinigung der Schriftgießereien von Berlin und Umgegend, der Korporation der Berliner Buchhändler, der Typographischen Gesellschaft und des Berliner Faktoren-Vereins unterhaltene Unternehmen sich stetig steigender Sympathien zu erfreuen hat und von einer großen Anzahl Korporationen der graphischen Berufe zu Versammlungen benutzt wird. Auch die seit etwa anderthalb Jahren eingeführten täglichen Vespertunden (vormittags 11—2 Uhr) haben einen stetig